

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Veranstaltungsvertrages

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Hallen, Räumen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen in der BROSE ARENA, Forchheimer Str. 15, 96050 Bamberg.
2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AGB-Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn sie die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb der AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge, die die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde hat ein Exemplar der ihm zugesandten Vertragsausfertigungen unterschrieben an die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH so rechtzeitig zurückzusenden, dass sie innerhalb der im Vertragsentwurf bezeichneten Annahmefrist bei der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH eingeht.
2. Mündlich angefragte Termine sind für die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH und den Kunden unverbindlich. Gewünschte Optionen (Terminvornotierungen) sind vom Kunden schriftlich zu beantragen. Optionen werden von der Vermieterin nur zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer abgelaufenen Option besteht nicht.
3. Während der Dauer einer von der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH eingeräumten schriftlichen Option kann der Kunde ohne Angabe von Gründen jederzeit auf die Option verzichten. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH verpflichtet sich, eine von ihr beabsichtigte anderweitige Inanspruchnahme des optionierten Termins dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat im Anschluss daran, für die Dauer eines Tages das Recht, seine Option auszuüben und den Veranstaltungstermin gegenüber der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Option, ohne dass es einer weiteren Anzeige oder Erklärung gegenüber dem Kunden bedarf.

§ 3 Vertragspartner, Kunde, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der vom ihm beauftragten Person hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH.
- Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.
3. Auf die Sicherheitsbestimmungen Ziffer 2.2 und 1.1 wird verwiesen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Hallen, Räumen oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Objektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag bzw. einer Anlage zum Vertrag.
 2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die überlassenen Hallen, Räume und/oder Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- und gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Kunden selbst oder dem von ihm benannten Veranstalter oder von Besuchern der Veranstaltung.
 3. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH. Der Kunde verpflichtet sich, die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
 4. Veränderungen an den überlassenen Hallen, Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen.
- Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Erforderliche Unterlagen sind mindestens 5 Wochen vor der Veranstaltung beim Bauordnungsamt der Stadt Bamberg einzureichen.
5. An Glasflächen, Wänden und Türen der BROSE ARENA ist das Anbringen und Bekleben von Plakaten und Schildern grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH.
 6. Der Veranstalter wird der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH unverzüglich nach Vertragsabschluss ein detailliertes Veranstaltungskonzept vorlegen.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung der Halle, der Räume oder der Flächen ist der Kunde auf Verlangen der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Ziffer 2.2 Satz 2 der Sicherheitsbestimmungen ist zu beachten. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.
2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig im geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.
3. Neben der Veranstaltung des Kunden können in der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden und das Foyer oder Durchgangsbereiche von Besuchern anderer Veranstaltungen mitbenutzt werden. Dem Kunden stehen aus einem solchen Zustand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

§ 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind im Vertrag selbst oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Meistern oder Fachkräften, sind gesondert zu vergüten.
2. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Dabei werden bereits geleistete Anzahlungen in Anrechnung gebracht.
3. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH ist berechtigt, an den Veranstalter weiterberechnete Fremdkosten mit einem Aufschlag von bis zu 10 % als Pauschale für Organisation, Weiterleitung und Verwaltungsvorhaltung zu versehen.

§ 6a Charakter der Veranstaltung

1. Der Kunde bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keinen antidemokratischen, rassistischen, rechtsextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Inhalt haben wird.
2. Insbesondere dürfen weder
 - Freiheit und Würde des Menschen – unabhängig davon, in welcher Form dies erfolgt – verächtlich gemacht werden,
 - Symbole der Propagandamittel, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden, es sei denn ihre Verwendung dient der Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebung bzw. bringt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zum Ausdruck (z.B. warnende Ausstellung über Schrecken des Nationalsozialismus),
 - noch darf zu rechtswidrigen, auf Diskriminierung abzielenden Maßnahmen aufgefordert werden.
3. Sollte durch Teilnehmer der Veranstaltung gegen die Bestimmungen der vorgenannten Absätze oder § 4 Abs. 2 verstoßen werden, hat der Kunde dies unverzüglich zu unterbinden. Auf § 22 Abs. 1 wird besonders hingewiesen.
4. Sollte durch Personal des Kunden oder durch den Kunden beauftragtes Personal gegen die Bestimmungen der vorgenannten Absätze oder § 4 Abs. 2 verstoßen werden, hat der Kunde dies unverzüglich zu unterbinden. Auf § 22 Abs. 1 & Abs. 2 wird besonders hingewiesen.

§ 6b Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130, 131 StGB, zu denen der Kunde oder der von ihm benannte Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zu zumutbare, vorhersehbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.400,00 € (Halle) / 400,00 € (Business Lounge) fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter, etc.) ist vor Veröffentlichung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH schädigen kann oder sonstigen grundlegenden Interessen der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH widerspricht.
2. Für sämtliche Werbemaßnahmen und die dazugehörigen Werbemedien (Werbeflächen, Werbelogos, etc.) ist die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH Inhaber von Exklusivrechten. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage bereits in der BROSE ARENA oder auf deren Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Veränderungen und Werbung im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH erlaubt.
3. Die beiden Großbildschirme im Foyer Nord sind Bestandteil der stationären Werbung in der BROSE ARENA. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH ist berechtigt über diese Bildschirme ab Publikumseinlass Werbung und Veranstaltungshinweise zu zeigen, ohne dass dem Veranstalter eine Beteiligung an den Einnahmen aus dieser Werbung oder Einfluss auf ihren Inhalt zusteht.
4. Der Kunde hält die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle eventuell anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
5. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten. Die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge (siehe Amtsblatt Nr. 15 vom 19.08.1996) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Auf die dortigen Bußgeldvorschriften wird besonders hingewiesen. Unbeschadet dessen können unter Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen angebrachte Plakate oder sonstige Hinweise auf Veranstaltungen von der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH – oder in deren Auftrag durch Dritte – auf Kosten des Kunden entfernt werden.
6. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Kunde anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Kunden zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH.

§ 8 Behördliche Anzeigen und GEMA-Gebühren

1. Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art, sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Die BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.
2. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind ebenfalls alleinige Pflichten des Kunden. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 9 Technische Geräte und Gegenstände

1. Alle Geräte/Gegenstände müssen bei Übergabe auf Ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Werden bei Rückgabe Schäden festgestellt, erfolgt entweder die Reparatur oder ein Neukauf auf Kosten des Mieters/Veranstalters, auch wenn nicht festgestellt werden kann, wer den Schaden verursacht hat.
2. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH Bamberg nicht.

§ 10 Herstellung von Ton-, Bild-Ton- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH. Sie ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.
2. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht vor Beginn der Veranstaltung schriftlich widerspricht.
3. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 11 Eintrittskarten

1. Der Veranstalter beschafft die Eintrittskarten selbst. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt hierbei unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkungen sowie des durch die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes alleine dem Veranstalter. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarte ein auf sie verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Veranstalters nicht übermäßig beeinträchtigen. § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.
2. Er darf bei allen Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Jede vom Veranstalter gewünschte Veränderung des Bestuhlungsplans bedarf der Zustimmung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH.
3. Der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH werden für die Veranstaltung Plätze in ausreichender Zahl für Sicherheitskräfte (Feuerwehr, Sanitäter, Polizei usw.) nach Anforderung der entsprechenden Behörden zur Verfügung gestellt. Die Plätze der Feuerwehr sind auf dem jeweiligen Bestuhlungsplan rot gekennzeichnet. Diese Plätze sind für die vertragsgegenständliche Veranstaltung zu sperren, sofern die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH diese nicht schriftlich frei gibt.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, für jede Eintrittskarte einen Mobilitätszuschlag von 1,00 € (inkl. gesetzlicher MwSt) zu erheben und an die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH abzuführen. Hierfür werden folgende Leistungen von der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH zur Verfügung gestellt:
 - a) Kostenlose Nutzung des ÖPNV im Stadt- und Landkreis Bamberg eineinhalb Stunden vor und sechs Stunden ab Veranstaltungsbeginn.
 - b) Kostenloser Shuttle-Service von der BROSE ARENA zu Park&Ride-Parkplätzen ab 2.500 Besuchern. Für die Befugnis zur Nutzung dieses Services muss der Veranstalter die erwartete Besucherzahl bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn verbindlich mitteilen. Über den Mobilitätszuschlag erhält der Veranstalter eine gesonderte Rechnung anhand der bis eine Woche nach Ende der Veranstaltung nachgewiesenen tatsächlichen Besucherzahlen.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle, etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
6. Der Veranstalter weist der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH die tatsächlichen Kartenverkaufszahlen spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung nach, um die Endabrechnung zu ermöglichen. Bei verspätetem Nachweis behält sich die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH die Geltendmachung entsprechender Schadenersatzansprüche vor und ist im Übrigen berechtigt, bis zum Nachweis einer geringeren Überschreitung unter Zugrundelegung einer Besucherzahl von durch die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH geschätzten Zuschauern abzurechnen und Zahlung zu verlangen.

§ 11a Logenregelung

1. Bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn stehen pro Loge 9 bis 21 vorgelagerte Sitzplätze (je nach Logengröße; siehe Aufstellung der nutzbaren Sitzplätze vor den Logen - unter Hinweise im Vertrag - sowie Bestuhlungsplan) und daneben noch max. vier weitere Plätze pro Loge ausschließlich der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH zum Verkauf an ihre Logenkunden zur Verfügung. Die genaue Lage der weiteren maximal vier Plätze wird von der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH mitgeteilt.
2. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH verpflichtet sich, diese Karten mit maximal 50 % Ermäßigung auf den regulären Kartenverkaufspreis an ihre Logenkunden zu verkaufen. Der Kartenverkaufspreis hierfür entspricht der für diesen Bereich üblichen vorherrschenden Preiskategorie (Logenbereich) und kann daher auch für die verschiedenen Plätze unterschiedlich sein.
3. Dem Veranstalter stehen die vorgenannten Plätze zum freien Verkauf zur Verfügung, wenn die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH diese bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn nicht in Anspruch nimmt.

§ 12 Bewirtschaftung/ Gewerbeausübung

1. Die gastronomische Versorgung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH erfolgt grundsätzlich durch das vertraglich mit der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH verbundene Gastronomieunternehmen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass in der Halle keine Speisen und Getränke von Dritten verkauft oder kostenlos ausgegeben werden, sofern dies nicht vom Betreiber ausdrücklich schriftlich genehmigt wird.
2. Der Kunde darf die Ausübung von Gewerben Dritter in der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH nicht dulden, soweit nicht die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Kunden gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gestattet, auf dem Gelände oder in den Räumen der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH Programme, Tonträger und andere veranstaltungsbezogene Waren selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.
3. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist nach Möglichkeit eine Pause von mindestens 20 Minuten vom Veranstalter einzulegen.

§ 13 Garderoben, Parkplätze

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Parkplätze obliegt der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Sie trifft die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Kunden anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.
2. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

§ 14 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst

Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr Bamberg und der Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Feststellungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

§ 15 Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal

1. Der Veranstalter bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für die vertrags-/ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Verpflichtungen der VStättVo gem. § 38 Abs. 1 bis 5, welche auf den Veranstalter übertragen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der VStättVo durch den von ihm benannten Veranstaltungsleiter wahrzunehmen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen Ordnungsdienst in ausreichender Zahl (eigens oder von ihm beauftragtes geeignetes Sicherheitspersonal) für die vertrags-/ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Die Anzahl der mindestens notwendigen Ordner richtet sich nach der Zahl der Veranstaltungsbesucher, wobei grundsätzlich je 250 Besucher mindestens 1 Ordner vorzusehen ist. Im Einzelfall nach Risikoeinschätzung der aktuellen Sicherheitslage ergehen Auflagen der Sicherheitsbehörden (z. B. Ordnungsamt der Stadt Bamberg), zusätzliche Ordner zu stellen, ist Folge zu leisten. Anweisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
3. Der Veranstalter hat mit Hilfe seines Ordnungsdienstes insbesondere die die Eingangskontrollen durchzuführen und unbefugten Personen keinen Zugang zur Veranstaltung zu gestatten sowie durch Kontrollen die Mitnahme von Getränken in die Veranstaltung zu verhindern. Dies bezieht sich auf sämtliche Zugangstüren.

§ 16 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, die Bühne und/oder Szenenflächen genutzt werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättVo „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

§ 17 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
2. Der Kunde haftet für die vollzählige Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel, Anlagen und Einrichtungen.
3. Der Kunde stellt die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH (mit-)ursächlich war.
4. **Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.** Die Deckungssumme muss hinsichtlich der Personenschäden mindestens 3 Millionen €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 1 Million € betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf Anforderung nachzuweisen. **Unterlässt der Kunde den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Kunde nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.**
5. In der BROSE ARENA ist eine automatische Sprühflut- und Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. muss der Kunde deshalb rechtzeitig der BROSE ARENA anzeigen, damit die Brandmeldeanlage entsprechend eingestellt und die Sprühflutanlage abgeschaltet werden kann. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Kunden bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm bzw. zu einer Auslösung der Sprühflutanlage kommen, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Kosten.

§ 18 Haftung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH auf Schadenersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Mietobjekten ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung von Entgelten wegen Mängel kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.
3. Die Haftung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit sie keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH.
8. Die bevorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretenden Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 19 Rücktritt, Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, kann die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte einschließlich Zusatzleistungen

	vom	Kunden	verlangen:
-	ab Vertragserstellung	40 %	
-	100. Tag – 76. Tag vor Mietbeginn	45%	
-	75. Tag - 41. Tag vor Mietbeginn	60 %	
-	Ab 40 Tage vor Mietbeginn	100 %	der vereinbarten Entgelte

Die Schadenserrechnung gilt entsprechend bei einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit sie nicht mehr im gleichen Kalenderjahr stattfindet.

2. Ein Rücktritt oder eine Absage des Kunden bedarf der Schriftform
3. Ist der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.
4. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 20 Rücktritt/ Kündigung

1. Die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere solche nach § 23 Abs. 2), nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:
 - a) Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen
 - b) Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH
 - c) Täuschung über Inhalt und Zweck der Veranstaltung
 - d) Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
 - e) Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
 - f) Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, welche die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
 - g) Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
 - h) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - i) Untervermietung/Überlassung der Räume an Dritte ohne Zustimmung der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH
 - j) Schädigung des Ansehens der Stadt Bamberg und/oder der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH
 - k) fehlendem Abschluss der Haftpflichtversicherung.
2. Macht die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH vom Rücktrittsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß §17.

§ 21 Höhere Gewalt

1. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.
2. Der Veranstalter wird auf die Versicherbarkeit des Ausfallrisikos hingewiesen.

§ 22 Ausübung des Hausrechts

1. Der Kunde bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für eine vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
2. Der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Kunden bzw. dessen Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Veranstaltungstätte zu. Der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH und den ihr beauftragten Personen (Mitarbeiterausweis) ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 23 Abbruch von Veranstaltungen

1. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchzuführen.
2. Ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 bis 4 oder § 6a nicht unerheblich verletzt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine andere als vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der Räume nicht gewährleistet werden kann.

§ 24 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/Dekorationen in die genutzten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/Bühnen/Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, hat der Kunde dies der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall zusätzlich die „Sicherheitsbestimmungen der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH“ zwingend einzuhalten.
2. Kunden, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Richtlinien für Messen und Veranstaltungen“ als verbindliche Standards vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.
3. Der Kunde erhält die vorstehend in Nr.1 und Nr.2 genannten Bestimmungen auf Anforderungen schriftlich zugesandt, soweit diese Unterlagen dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt sind.
4. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter vor oder bei Abschluss des Veranstaltungsvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung, insbesondere einen Bühnenaufbauplan (Bühnenanweisung) und Riggingplan mit sämtlichen erforderlichen Aufbauhinweisen, unaufgefordert vorzulegen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung vollständig und rechtzeitig bereitgestellt werden kann.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Anbringen von Hängelasten an den Trägern der Halle den technischen Veranstaltungsleiter der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH zu informieren. Der Riggingplan ist bindend. Bei Abweichungen muss die Genehmigung eines Statikers eingeholt werden, der von der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH beauftragt wird. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Erforderliche Nachweise für die tatsächlich anzubringenden Hängelasten hat der Veranstalter zu erbringen.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Einbringen von Lasten auf den überlassenen Flächen die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH zu informieren. Aufbauten (Bühnen, Autos etc.) sind mit dem technischen Veranstaltungsleiter abzustimmen. Der Nutzlastenplan für Bodenflächen ist bindend. Bei Abweichungen muss die Genehmigung eines Statikers eingeholt werden, der von der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH beauftragt wird. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Erforderliche Nachweise für die tatsächlich einzubringenden Bodenlasten hat der Veranstalter zu erbringen.

§ 25 Nichtraucherchutzgesetz

Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Veranstalter auch das Hausrecht zur Durchsetzung des Nichtraucherchutzgesetzes übertragen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu vermeiden.

§ 26 Gesamtschuldner

Mehrere Mieter/Veranstalter haften als Gesamtschuldner für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

§ 27 Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH, Mußstr. 1, 96047 Bamberg, Telefon 0951 9647-200, Telefax 0951 9647-222. Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter <https://www.brose-arena.de/datenschutzerklaerung.html> nachlesen.
2. Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@bamberg-ce.de Telefon 0951 960147-200 zur Verfügung.
3. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur von Veranstaltungen sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG).
4. Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet.
5. Personenbezogene Daten werden zur von Veranstaltungen und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
6. Der Kunde hat gegenüber der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.
7. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch die Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

§ 28 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bamberg.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags, dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Klausel zu vereinbaren, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vor der Unwirksamkeit der Klausel zu regeln beabsichtigt hatten. Entsprechendes gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts in der BROSE ARENA. Der Kunde hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen.

Der Aufenthalt in der BROSE ARENA ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Kunden gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der BROSE ARENA sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der BROSE ARENA hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. In der BROSE ARENA besteht Rauchverbot.

Aus Sicherheitsgründen kann vom Betreiber, dem Ordnungsamt der Stadt Bamberg bzw. der Polizei die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der BROSE ARENA und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die BROSE ARENA sofort zu verlassen.

Der Betreiber übt das Hausrecht aus. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht vom Veranstalter bzw. dem von ihm beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt zu kontrollieren bzw. diese zu durchsuchen.

Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in den Veranstaltungsbereich untersagt werden.

Personen,

- die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- gegen welche ein örtliches oder bundesweites Stadionverbot besteht,
- die erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören, (zum Beispiel durch rassistische, fremdenfeindliche, radikale Parolen),
- die verbotene Gegenstände mitführen,
- die den Anweisungen des Betreibers, des Ordnungsamtes der Stadt Bamberg, der Polizei, Feuerwehr oder des beauftragten Ordnungsdienstes zuwiderhandeln,
- bauliche Anlagen oder Einrichtungsgegenstände mutwillig beschädigen, insbesondere durch beschriften, bemalen, bekleben

werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die BROSE ARENA unverzüglich zu verlassen bzw. haben keinen Zutritt. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Den Weisungen insbesondere des Ordnungsamtes der Stadt Bamberg, der Polizei, und der Feuerwehr ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche Getränke und Speisen
- Drogen
- Tiere ohne besondere Erlaubnis der Polizei oder des Veranstalters
- Rassistisches, fremdenfeindliches oder zu Gewalt oder strafbaren Handlungen aufrufendes Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung
- Fahnen oder Transparenten, die länger als 180 cm oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist
- großflächige Spruchbänder

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH, durch den Kunden oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der BROSE ARENA zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken u. A. in sozialen Medien hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die BROSE ARENA betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der BROSE ARENA willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden. Sollten Sie mit Einzelaufnahmen nicht einverstanden sein, teilen Sie dies bitte rechtzeitig dem entsprechenden Fotografen mit.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der BROSE ARENA hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der BROSE ARENA. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Stadt Bamberg, Stand: 23.05.2019